

BGer 8C_274/2015 vom 25. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_274_2015

FR: TF 8C_274/2015 du 25 juin 2015

IT: TF 8C_274/2015 del 25 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht ist gestützt auf eine einlässliche Würdigung der medizinischen Akten zum Ergebnis gelangt, die seit 1. September 2000 ausgerichtete Invalidenrente sei mit Verfügung vom 19. Februar 2002 in Missachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und in klarer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zugesprochen worden, ohne den medizinischen Sachverhalt abschliessend abzuklären. Daher sei es gerechtfertigt, die Rente gestützt auf den Rückkommenstitel der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG zu überprüfen. Aufgrund des beweiswertigen Gutachtens der medizinischen Gutachterstelle B. _____ vom 25. Juli 2013 sei davon auszugehen, dass der Versicherten die angestammte Tätigkeit vollumfänglich zumutbar sei. Da demnach keine Invalidität bestehe, sei die verfügte Renteneinstellung im Ergebnis zu schützen.

Die Beschwerdeführerin stellt diese Beurteilung nicht in Frage. Sie macht vielmehr geltend, die Einstellung der Rente verstosse gegen Treu und Glauben. Dabei beruft sie sich auf ihr Alter und auf die Dauer des Rentenbezugs. Weder das eine noch das andere schafft aber einen Vertrauenstatbestand, der eine weitere Rentenausrichtung trotz fehlender Invalidität zu rechtfertigen vermöchte. Daran ändert auch nichts, wenn die Versicherte allenfalls davon ausging, invalid zu sein, und sich deshalb nicht um eine berufliche Wiedereingliederung bemühte. Der Umstand, dass die Rente im Jahr 2006 - ohne eingehende Abklärungen - revisionsweise bestätigt wurde, begründet ebenfalls keine andere Betrachtungsweise. Es verhält sich im Ergebnis nicht anders, als wenn eine zu Recht bezogene Invalidenrente infolge Veränderung des Invaliditätsgrades aufgehoben wird. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch darauf, besser gestellt zu werden als die Versicherten, denen dies

widerfährt (vgl. BGE 140 V 514 E. 3.5 S. 519).

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG abzuweisen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.